

Geschäftsverzeichnismr. 1373

Urteil Nr. 57/99
vom 26. Mai 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 35, 36, 61, 89 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 30. Juni 1998 in Sachen der GSM dis' AG gegen J.-C. Van Espen und in Anwesenheit der M and D GmbH, dessen Ausfertigung am 7. Juli 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die auf Beschlagnahmen in Strafsachen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Artikel 35, 36 und 89 des Strafprozeßgesetzbuches, sowie die Artikel 61 und 135 desselben Gesetzbuches, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß sie der Zivilpartei, dem Beschuldigten oder gar einer Privatperson keinerlei Rechtsmittel gegen die gesetzmäßig vom Untersuchungsrichter getroffenen Entscheidungen bieten, wohingegen der Prokurator des Königs jede Untersuchungsmaßnahme fordern kann, indem er seine Anträge an den Untersuchungsrichter richtet, der sie nur mittels einer begründeten Anordnung, gegen die Berufung eingelegt werden kann, ablehnen kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet sowie in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Eine Beschlagnahme wurde von einem Untersuchungsrichter angeordnet. Nach vergeblichem Antrag, diese aufzuheben, haben die zwei Gesellschaften, Parteien vor dem Tatrichter, gegen den Untersuchungsrichter ein Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung eingeleitet, damit Letztgenanntem angeordnet wird, den Gegenstand der Beschlagnahme freizugeben. Der Vorsitzende des im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung tagenden Gerichts erster Instanz hat die Klage als unzulässig beurteilt.

Der im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung tagende Appellationshof Brüssel ist der Auffassung, daß er nicht über diesen Antrag auf Aufhebung einer durch den Untersuchungsrichter angeordneten Beschlagnahme befinden kann, ohne dessen Zuständigkeit zu verletzen; diese Aufhebung stellt nämlich eine richterliche Handlung dar, die unter die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters fällt, da es sich um eine Entscheidung handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit ein subjektives Recht beeinflusst und die durch ihn nach Untersuchung der der Bestandteile der Rechtssache getroffen wird; die Zuständigkeit des im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entscheidenden Richters in Strafsachen ist begrenzt auf die Zuständigkeit der Strafgerichte (Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuches), einschließlich des Untersuchungsrichters. Der Hof ist der Auffassung, daß eine solche Einmischung um so weniger gerechtfertigt ist, da sie die Strafverfolgung zu beeinträchtigen droht, während er wegen des geheimen Charakters der Untersuchung nur eine unvollständige Kenntnis des Strafdossiers hat. Er urteilt weiter, daß die Entscheidung, sich für unzuständig zu erklären, weder gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt (da die Parteien im vorliegenden Fall über das durch diese Bestimmung garantierte Rechtsmittel verfügen, nämlich den Aufhebungsantrag, den sie an den Untersuchungsrichter gerichtet haben) noch gegen Artikel 6 dieser Konvention. Das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung ist seinerseits noch nicht in Kraft getreten; daraus kann somit kein einziges Argument abgeleitet werden.

Die Partei, die die Aufhebung beantragt, beruft sich auf das Urteil Nr. 54/97 des Schiedshofes und verlangt, daß diesem Hof die obengenannte präjudizielle Frage vorgelegt wird.

Der Appellationshof hat geurteilt, daß die gesetzliche Regelung, die heute in Kraft ist, kritisiert wird, indem sie gegen die durch den Untersuchungsrichter legal getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einem solchen Aufhebungsantrag kein einziges Rechtsmittel vorsieht, und er hat festgestellt, daß die Frage, in welchem Maße dem Beschuldigten, der Zivilpartei und selbst den Privatpersonen ein Rechtsmittel bei der Anklagekammer gegen die Anordnungen des Untersuchungsrichters zur Verfügung steht, in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung nie deutlich beantwortet worden ist.

Er hat somit dem Antrag stattgegeben, da er der Auffassung ist, daß nicht entschieden werden konnte, daß die beanstandeten Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention deutlich nicht verletzen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 7. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 7. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 7. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 7. August 1998 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J.-C. Van Espen, Untersuchungsrichter mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue Quatre-Bras 13, mit am 29. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 29. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der GSM dis' AG, mit Gesellschaftssitz in 1932 Zaventem, Lozenberg 12, mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der GSM dis' AG, mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 7. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999

- erschienen
- . RA M. Snoeck *loco* RA S. Silber, in Brüssel zugelassen, für die GSM dis' AG,
- . RA P. Peeters und RA R. Ergec, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, für J.-C. Van Espen,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Hinsicht*

- A -

In Hinsicht auf die Auswirkung des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung

A.1.1. Der GSM dis' AG zufolge könne aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1998 kein einziges Argument abgeleitet werden, da es noch nicht in Kraft getreten sei. Für den Zeitraum nach dem 2. Oktober 1998 bleibe es relevant zu untersuchen, ob die GSM dis' AG zu Recht oder Unrecht eines Rechtsbehelfs gegen die durch den Untersuchungsrichter getroffene Entscheidung, die Aufhebung der von ihm früher angeordneten Beschlagnahme zu verweigern, beraubt gewesen sei.

A.1.2. J.-C. Van Espen und der Ministerrat seien der Ansicht, daß, da das Gesetz vom 12. März 1998 im Strafprozeßgesetzbuch einen Artikel 61^{quater} einfüge, der ein Rechtsmittel vorsehe, das die GSM dis' AG ab dem 2. Oktober 1998, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, werde einlegen können, es angezeigt sei, daß der Hof nach Anhörung der Parteien den Verweisungsrichter frage, ob seine Antwort für die Beilegung des Streitfalls unbedingt erforderlich sei.

J.-C. Van Espen füge dem hinzu, daß, wenn der Hof die präjudizielle Frage untersuchen werde, diese Frage gegenstandslos sein werde; die beanstandeten Bestimmungen würden aufgehoben sein, so daß er nicht mehr über einen möglichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung werde befinden müssen.

A.1.3. Die GSM dis' AG antworte, daß die Argumentierung des Ministerrats und von J.-C. Van Espen bestätige, daß die gestellte Frage relevant sei, da sie auf dem Abstreiten jedes Rechtsmittels vor dem im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entscheidenden Richter und auf der Feststellung beruhe, daß die Texte ebensowenig die Möglichkeit vorsähen, ein Rechtsmittel vor der Anklagekammer einzulegen. Es müsse untersucht werden, ob der Nachteil, der durch dieses Fehlen eines Rechtsmittels (der nicht durch die neue Norm wiedergutmacht werden würde) auf eine Art und Weise verursacht werde, die hinsichtlich von Artikel 10 und 11 nicht gerechtfertigt sei.

Zur Hauptsache

A.2.1. Der GSM dis' AG zufolge sähen die Artikel 35, 36 und 89 des Strafprozeßgesetzbuches kein spezifisches Rechtsmittel vor gegen die durch den Untersuchungsrichter in Anwendung dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidungen. Artikel 61 desselben Gesetzbuches ermächtige seinerseits die Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichter Befehle zu erteilen. Schließlich sehe Artikel 135 des genannten Gesetzbuches die Rechtsmittel vor, die durch den Prokurator des Königs und die Zivilpartei vor der Anklagekammer gegen die in Anwendung der Artikel 128 und 130 dieses Gesetzbuches ergangenen Anordnungen eingereicht werden könnten.

Der Verweisungsrichter habe nicht über das Vorhandensein oder Fehlen eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters, mit dem der Aufhebungsantrag abgewiesen werde, befunden. Er habe auf die Möglichkeit hingewiesen, die beanstandeten Texte auf zwei unterschiedliche Weisen zu interpretieren, und nehme unbestreitbar das Rechtsmittel an, das gegen seine eigenen Entscheidungen vor dem Untersuchungsrichter selbst eingelegt werde.

A.2.2. Die GSM dis' AG urteile weiter, daß das Gesetz vom 12. März 1998 auf der Idee beruhe, daß in der früheren Gesetzgebung die einzige Möglichkeit für eine Person, die sich durch eine Voruntersuchungs- oder Untersuchungshandlung im Zusammenhang mit ihren Gütern für benachteiligt gehalten habe, darin bestanden habe, sich an den Magistrat zu wenden, der die Maßnahme ergriffen habe, um « auf gütliche Weise » die völlige oder teilweise Einstellung zu erhalten. Mit anderen Worten - der Analyse des Gesetzgebers selbst zufolge -: Es habe zugunsten der Person, die benachteiligt gewesen sei oder sich benachteiligt gefühlt habe, gegen die betreffenden Entscheidungen des Untersuchungsrichters kein gerichtlicher Einspruch in höherer Instanz eingereicht werden können. Einen solchen Einspruch gebe es hingegen, der üblichen Interpretation der beanstandeten Texte zufolge, kraft Artikel 61 des Strafprozeßgesetzbuches zugunsten der Staatsanwaltschaft. Wenn es zwischen beiden einen objektiven Unterschied gebe, der erkläre, daß der eine ein Antragsbefugnis habe und der andere nicht, dann sei es nicht gerechtfertigt, daß der Erstgenannte die Anklagekammer damit befassen könne, während dem Letztgenannten, der den Ausgang der Untersuchung und das Urteil zur Hauptsache abwarten müsse, der gerichtliche Einspruch in höherer Instanz nicht zugestanden werde.

Die GSM dis' AG sehe nicht ein, wie das allgemeine Interesse oder der geheime Charakter der Untersuchung wieder in Frage gestellt werden könne aufgrund der Anerkennung eines solchen Einspruchsrechts; selbst in der Annahme, daß sie auf irgendeine Weise getroffen würden durch die Wahrnehmung eines Einspruchsrechts durch die aufgrund der Beschlagnahme benachteiligten Partei, müßte festgestellt werden, daß das Einspruchsrecht eine völlig verhältnismäßige Maßnahme gewesen wäre hinsichtlich des allgemeinen Interesses und der Geheimhaltung der Untersuchung.

A.2.3. J.-C. Van Espen zufolge beruhe die präjudizielle Frage auf einer falschen Voraussetzung, insoweit darin die Auffassung vertreten werde, daß die beanstandeten Bestimmungen der Zivilpartei, dem Beschuldigten oder selbst einer Privatperson kein Rechtsmittel böten gegen die durch den Untersuchungsrichter legal getroffenen Entscheidungen, da die rezente Rechtsprechung hervorgehoben habe, daß beim heutigen Stand des belgischen positiven Rechts wohl Einspruchsmöglichkeiten bestünden gegen die durch den Untersuchungsrichter ergriffenen Blockierungsmaßnahmen; der an einen Untersuchungsrichter gerichtete Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahme stelle die tatsächliche, in unserem Recht vorgesehene Klage dar, und die Weigerungsentscheidung sei die als Antwort vorgenommene richterliche Amtshandlung.

A.2.4. J.-C. Van Espen und der Ministerrat seien der Auffassung, daß, obgleich es zwar kein Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung des Untersuchungsrichters gebe, die Parteien dennoch die Möglichkeit hätten, ihre Klage neuzuformulieren und sich an den Prokurator des Königs oder an den Generalprokurator zu wenden (damit dieser auf dem Wege schriftlicher Anträge beim Untersuchungsrichter interveniere) oder an den Tatrichter. Ihrerseits würden sowohl die Rechtslehre (auf allgemeine, aber unklare Weise) als auch die Rechtsprechung (auf einschränkende Weise) den Betroffenen ein Rechtsmittel einräumen, entweder vor dem im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entscheidenden Richter (solange sein Intervenieren nicht unvereinbar sei mit den Gesetzen und Grundsätzen, die die Zuständigkeit der Strafgerichte oder die Strafverfolgung regeln würden) oder vor der Anklagekammer.

A.2.5. Dem Ministerrat zufolge schließe die präjudizielle Frage die Anwendung der Theorien der Rechtsprechung und der Rechtslehre im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Einspruchs vor dem im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entscheidenden Richter oder vor der Anklagekammer aus.

A.2.6. J.-C. Van Espen und der Ministerrat seien der Auffassung, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden müsse; es müsse angenommen werden, daß es zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten oder jeder anderen Person, die sich durch eine Untersuchungshandlung für benachteiligt halte,

einen grundlegenden Unterschied gebe, der auf einem objektiven Kriterium beruhe. Die Staatsanwaltschaft erfülle im Interesse der Gesellschaft gemeinnützige Aufträge im Zusammenhang mit der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten und leite das Strafverfahren ein. Hingegen verteidige der Beschuldigte oder jede andere Person nur ein Privatinteresse. Das Urteil Nr. 49/97 verbiete nicht einen solchen Behandlungsunterschied.

Dieser sei zugelassen durch das zusätzliche objektive Kriterium der Vorbereitungsphase des Prozesses, die Untersuchung, die inquisitorischer Art sei; die Regel der Geheimhaltung der Ermittlungen sei im Hinblick auf das allgemeine Interesse festgelegt worden und werde durch das Gesetz vom 12. März 1998 nicht in Frage gestellt.

Schließlich sei es nicht relevant, die Situation, die sich aus den beanstandeten Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches für die Personen ergeben würde, die beim Untersuchungsrichter die Aufhebung einer schon vorgenommenen Beschlagnahme beantragen würden, mit der Situation der Staatsanwaltschaft zu vergleichen, dem der Untersuchungsrichter einen Antrag auf Beschlagnahme verweigern würde.

A.2.7. Die GSM dis' AG antworte, daß der Verweisungsrichter nicht beanstande, daß die durch eine Beschlagnahme benachteiligte Partei sich an den Untersuchungsrichter, den Prokurator des Königs oder den Tatrichter wenden könne, noch daß der an den Untersuchungsrichter gerichtete Aufhebungsantrag ein gerichtlicher Einspruch sei. Er befrage den Hof aber darüber, ob das Nichtvorhandensein eines spezifischen Rechtsmittels gegen die vom Untersuchungsrichter ausgehenden Aufhebungsweigerungen vereinbar sei mit der Verfassungsvorschrift.

A.2.8. Sie füge dem hinzu, es sei weder nachgewiesen, daß dieses Nichtvorhandensein eines Rechtsmittels der Notwendigkeit gerecht werde, den unleugbaren Situationsunterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und der benachteiligten Partei anzuerkennen, noch daß der inquisitorische Charakter des Verfahrens die Entziehung eines Einspruchs vor der Anklagekammer rechtfertigen würde. Indem man jeden Einspruch gegen eine Aufhebungsweigerung unterbinde, werde man der Gewährleistung des Vermutens der Unschuld und der Sorge um Effizienz - Elemente, die mit dem inquisitorischen Charakter der Untersuchung verbunden seien - nicht gerecht; schon vor der Reform Franchimont habe die Anklagekammer in Anwesenheit der Parteien über die Untersuchungshandlungen befinden können und habe die Staatsanwaltschaft ihr die Anordnungen des Untersuchungsrichters, die aufgrund gegenteiliger Anträge der Staatsanwaltschaft erlassen worden seien, vorlegen können.

Schließlich biete das Gesetz vom 12. März 1998 eine Einspruchsmöglichkeit, stelle aber die Grundsätze der Geheimhaltung der Vorbereitungsphase des Protokolls nicht in Frage. Daraus ergebe sich, daß weder der Situationsunterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und den anderen Prozeßparteien noch die Geheimhaltung der Untersuchung und deren inquisitorischer Charakter in der Vergangenheit gerechtfertigt hätten, daß in der früheren Regelung keine Einspruchsmöglichkeit vorgesehen gewesen sei; diese Elemente seien durch das neue Gesetz nicht geändert worden, das heute jedoch einen Einspruch vorsehe.

- B -

B.1. Die Artikel 35, 36, 61, 89 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches lauten:

« Art. 35. Der Prokurator des Königs beschlagnahmt die Gegenstände im Sinne von Artikel 42 des Strafgesetzbuches, die Waffen und alles, was dem Anschein nach ein durch die Straftat erhaltener Vermögensvorteil sein könnte; er fordert den Beschuldigten auf, sich bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände, die ihm gezeigt werden, zu äußern; er nimmt alles zu Protokoll, das von dem Beschuldigten unterschrieben wird, oder vermerkt ggf. dessen Weigerung. »

« Art. 36. Wenn es um ein Verbrechen oder ein Vergehen geht, wofür der Beweis wahrscheinlich in den Papieren oder anderen Unterlagen und Sachen im Besitz des Beschuldigten zu finden ist, begibt sich der Prokurator des Königs unmittelbar zur Wohnung des Beschuldigten, um da nach allem zu suchen, was er für die Wahrheitsfindung für geeignet hält. »

« Art. 61. Mit Ausnahme der Fälle, in denen jemand auf frischer Tat ertappt wird, ergreift der Untersuchungsrichter keine Untersuchungsmaßnahme und keine Strafverfolgungsmaßnahme, bevor er die Prozeßakten dem Prokurator des Königs vorgelegt hat. Er teilt diesem ebenfalls mit, wann das Verfahren beendet ist; der Prokurator des Königs stellt die Anträge, die er für ratsam hält, darf aber die Akten nicht länger als drei Tage zurückhalten.

Der Untersuchungsrichter erläßt erforderlichenfalls den Vorführungsbefehl und selbst den Haftbefehl, ohne daß die Schlußanträge des Prokurators des Königs diesen Befehlen vorangehen müssen. »

« Art. 89. Die Bestimmungen der Artikel 35, 35bis, 36, 37, 38 und 39 bezüglich der Beschlagnahme der Gegenstände, nach denen der Prokurator des Königs im Falle der Entdeckung auf frischer Tat fahnden darf, gelten ebenfalls für den Untersuchungsrichter. »

« Art. 135. Der Prokurator der Königs und die Zivilpartei können innerhalb von vierundzwanzig Stunden Berufung gegen die gemäß den Artikeln 128, 129 und 130 erlassenen Anordnungen einlegen. Diese Frist läuft für den Prokurator des Königs vom Zeitpunkt der Anordnung und für die Zivilpartei von jenem Tag an, an dem ihr die Anordnung an dem von ihr erwählten Domizil am Ort des Sitzes des Gerichts zugestellt worden ist. »

B.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß der Ausdruck « die gesetzmäßig vom Untersuchungsrichter getroffenen Entscheidungen » auf die Entscheidungen abzielt, mit denen der Richter die Aufhebung einer von ihm angeordneten Beschlagnahme verweigert.

Die beanstandeten Bestimmungen werden dem Hof zur Überprüfung in der Interpretation vorgelegt, in der sie aufgrund des darin enthaltenen Behandlungsunterschieds zwischen dem Prokurator des Königs einerseits und der Zivilpartei, dem Beschuldigten oder einer Privatperson andererseits Erstgenanntem ermöglichen, die Entscheidung des Untersuchungsrichters durch die Anklagekammer revidieren zu lassen, während Letztgenannten diese Möglichkeit vorenthalten wird.

Es geht nicht um die Entscheidung, mit der die Beschlagnahme selbst angeordnet wird; der Einspruch gegen diese Entscheidung ist der Aufhebungsantrag, der an den Untersuchungsrichter gerichtet wird. Was im vorliegenden Fall beanstandet wird, ist der Einspruch gegen die (somit selbst auf einen Einspruch hin getroffene) Entscheidung, mit der der Untersuchungsrichter die Aufhebung der von ihm angeordneten Beschlagnahme verweigert.

B.3.1. Artikel 61^{quater} des Strafprozeßgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998, bestimmt:

« Art. 61^{quater}. § 1. Jeder, dem aufgrund einer auf seine Güter sich beziehenden Untersuchungshandlung Schaden entsteht, kann beim Untersuchungsrichter ihre Aufhebung beantragen.

§ 2. Das Gesuch wird begründet und enthält die Wahl eines Domizils in Belgien, falls der Kläger seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat. Es wird bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingereicht und in das dafür vorgesehene Register eingetragen. Der Greffier übermittelt hiervon ohne Verzögerung eine Kopie dem Prokurator des Königs. Dieser stellt die Anträge, die er für nützlich hält.

Der Untersuchungsrichter befindet spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des Gesuchs.

Die Anordnung wird dem Prokurator des Königs durch den Greffier mitgeteilt und innerhalb von acht Tagen nach der Entscheidung mittels Fax oder eines bei der Post eingeschriebenen Briefes dem Gesuchsteller und ggf. seinem Anwalt zugestellt.

§ 3. Der Untersuchungsrichter kann das Gesuch abweisen, wenn er der Ansicht ist, daß die Untersuchung es erfordert, wenn die Aufhebung der Handlung die Rechte der Parteien oder der Dritten gefährdet, wenn die Aufhebung der Handlung eine Gefahr für die Personen oder die Güter mit sich bringt oder wenn das Gesetz die Rückgabe oder die Beschlagnahme der betreffenden Güter vorsieht.

Er kann eine völlige, teilweise oder bedingte Aufhebung gewähren. Jeder, der die festgelegten Bedingungen mißachtet, wird mit den in Artikel 507^{bis} des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen geahndet.

§ 4. Wenn dem Gesuch stattgegeben wird, kann der Untersuchungsrichter die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung verkünden, wenn eine Verzögerung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil nach sich ziehen würde.

§ 5. Der Prokurator des Königs und der Gesuchsteller können innerhalb einer Frist von fünf Tagen gegen die Anordnung des Untersuchungsrichters Berufung einlegen. Für den Prokurator des Königs beginnt diese Frist an dem Tag, an dem die Anordnung ihm mitgeteilt wird, und für den Gesuchsteller an dem Tag, an dem sie ihm zugestellt wird.

Die Berufung wird mittels einer bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz erfolgten Erklärung eingelegt und in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen.

Der Prokurator des Königs übermittelt die Akten dem Generalprokurator, der sie bei der Kanzlei hinterlegt.

Die Anklagekammer befindet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Hinterlegung der Erklärung. Diese Frist wird während des auf Antrag des Gesuchstellers oder seines Anwalts genehmigten Aufschubs ausgesetzt.

Der Greffier teilt dem Gesuchsteller und dessen Anwalt mittels Fax oder eines bei der Post eingeschriebenen Briefes spätestens achtundvierzig Stunden vorher Ort, Tag und Stunde der Sitzung mit.

Der Generalprokurator, der Gesuchsteller und sein Anwalt werden angehört.

Die Berufung hat, außer wenn die einstweilige Vollstreckung angeordnet wurde, aussetzende Wirkung.

Der Gesuchsteller, der unterliegt, kann verurteilt werden, die Kosten zu tragen.

§ 6. Wenn der Untersuchungsrichter nicht innerhalb der durch § 2 Absatz 2 festgelegten Frist befunden hat, kann der Gesuchsteller sich an die Anklagekammer wenden. Das begründete Gesuch wird bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingereicht und in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen. Das Verfahren verläuft gemäß § 5 Absätze 3 bis 6.

§ 7. Der Gesuchsteller darf vor Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der letzten, auf denselben Gegenstand sich beziehenden Entscheidung kein Gesuch mit demselben Gegenstand einreichen. »

B.3.2. Diese Bestimmung, die für jede aufgrund einer auf ihre Güter sich beziehenden Untersuchungshandlung benachteiligte Person die Möglichkeit, deren Aufhebung beim Untersuchungsrichter zu beantragen, und für den Prokurator des Königs und den Gesuchsteller die Möglichkeit, bei der Anklagekammer Berufung gegen die Anordnung des Untersuchungsrichters einzulegen, vorsieht, hebt den Behandlungsunterschied, über den der Hof befragt wird, auf.

B.4. Es wird in der Begründung der Verweisungsentscheidung darauf hingewiesen, daß die Parteien den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1998 kein Argument entnehmen können, « da dieses noch nicht in Kraft getreten ist ». Artikel 49 dieses Gesetzes bestimmt, daß es in Kraft tritt an « dem vom König bestimmten Datum und spätestens sechs Monate nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*. » Der königliche Erlaß vom 21. September 1998 hat dieses Datum auf den 20. Oktober 1998 festgelegt. Da die Verfahrensgesetze unmittelbar anwendbar sind, ist das Gesetz vom 12. März 1998 ab diesem Datum anwendbar.

B.5. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen Artikels 61^{quater} des Strafprozeßgesetzbuches und des vorliegenden Sachverhalts, wie er aus den dem Appellationshof Brüssel vorgelegten Akten ersichtlich wird, hält der Hof es für angebracht, die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurückzuschicken, damit dieser untersucht, ob es erforderlich ist, wieder eine präjudizielle Frage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die präjudizielle Frage zurück an den Appellationshof Brüssel.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior